**Formelle Bemerkungen des EDSB zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die EU-Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten**

## 1. Einleitung und Hintergrund

Die Richtlinie (EU) 2016/680[1] (LED) trat am 6. Mai 2016 in Kraft und hat den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates aufgehoben und ersetzt[2].

Artikel 62 Absatz 6 der LED sieht vor, dass die Kommission, andere Rechtsakte der Union über die Verarbeitung durch die zuständigen Behörden für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Zwecke überprüft, um festzustellen, inwieweit eine Anpassung an diese Richtlinie notwendig ist, und um gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie gewährleistet ist. Im Zuge dieser Überprüfung der Rechtsakte wurde festgestellt, dass unter anderem der Rahmenbeschluss 2002/465/JI[3] des Rates geändert werden muss.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf eine Konsultation abgegeben, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725[4] am 20. Januar 2021 durchgeführt wurde. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 6 des Vorschlags verwiesen wird.

## 2. Bemerkungen

Der Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates enthält eine spezielle Bestimmung (Artikel 1 Absatz 10) in Bezug auf die Verarbeitung von Informationen, die personenbezogene Daten enthalten können, die von einem Mitglied oder einem entsandten Mitglied einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe erlangt wurden, und sieht vor, dass diese Informationen auch für andere Zwecke als jene verwendet werden dürfen, für die das Team eingerichtet wurde, und der EDSB ist ebenfalls der Ansicht, dass diese Bestimmung an die LED angeglichen werden muss.

---

[1] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

[2] Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

[3] Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1).

[4] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung 2018/1725).

Gemäß Erwägungsgrund 2 des Vorschlags sollten im Interesse der Kohärenz und des wirksamen Schutzes personenbezogener Daten bei der nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI erfolgenden Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/680 eingehalten werden. Dies wird in Artikel 1 Absatz 1 des Vorschlags weiter präzisiert, wonach die erlangten Daten nur für andere mit Artikel 4 Absatz 2 der LED vereinbare Zwecke verwendet werden dürfen. Nach dem Verständnis des EDSB muss daher jede weitere Verarbeitung der nach dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI erlangten Daten innerhalb des Anwendungsbereichs der LED bleiben, d. h., die erlangten Daten dürften nicht außerhalb des Kontextes eines Strafverfahrens verwendet werden (keine Verarbeitung gemäß Verordnung (EU) 2016/679[5]), was dem Grundsatz der Zweckbindung entsprechen würde. Aus diesen Gründen hat der EDSB keine konkreten Vorschläge oder Einwände in Bezug auf die vorgeschlagene Änderung vorzubringen.

Brüssel, 9. März 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
*(elektronisch unterzeichnet)*

[5] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).